

Amtsblatt der Europäischen Union

C 157



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

24. Mai 2014

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 157/01 Euro-Wechselkurs 1

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 157/02 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7202 — Lenovo/Motorola Mobility) ⁽¹⁾ 2

2014/C 157/03 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7137 — EDF/Dalkia en France) ⁽¹⁾ 3

2014/C 157/04 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7260 — Cppib/G&M/Enagás/Tecgas) —
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ 4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

23. Mai 2014

(2014/C 157/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3630	CAD	Kanadischer Dollar	1,4858
JPY	Japanischer Yen	138,92	HKD	Hongkong-Dollar	10,5658
DKK	Dänische Krone	7,4641	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5957
GBP	Pfund Sterling	0,80935	SGD	Singapur-Dollar	1,7074
SEK	Schwedische Krone	9,0600	KRW	Südkoreanischer Won	1 396,88
CHF	Schweizer Franken	1,2210	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,1149
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,5020
NOK	Norwegische Krone	8,1305	HRK	Kroatische Kuna	7,5988
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 827,76
CZK	Tschechische Krone	27,438	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3753
HUF	Ungarischer Forint	303,49	PHP	Philippinischer Peso	59,592
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	46,5079
PLN	Polnischer Zloty	4,1631	THB	Thailändischer Baht	44,434
RON	Rumänischer Leu	4,4105	BRL	Brasilianischer Real	3,0229
TRY	Türkische Lira	2,8471	MXN	Mexikanischer Peso	17,5738
AUD	Australischer Dollar	1,4782	INR	Indische Rupie	79,7472

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7202 — Lenovo/Motorola Mobility)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 157/02)

1. Am 19. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Lenovo Group Limited („Lenovo“, China) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Motorola Mobility Holdings LLC („Motorola Mobility“, USA). Lenovo erwirbt nur einen begrenzten Teil des Patentportfolios von Motorola Mobility.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lenovo: Anbieter von Desktop-Computern, Notebooks, Workstations, Servern, Speicherlaufwerken, IT-Management-Software und intelligenten Mobilgeräten sowie IT-Dienstleistungen,
- Motorola Mobility: Anbieter von intelligenten Mobilgeräten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7202 — Lenovo/Motorola Mobility per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7137 — EDF/Dalkia en France)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 157/03)

1. Am 16. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Electricité de France S.A. („EDF“, Frankreich) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Unternehmen Dalkia France, Dalkia Investissement und die weiteren in Frankreich tätigen Dalkia-Tochtergesellschaften („weitere Tochtergesellschaften der Dalkia Holding“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - EDF: Stromerzeugung und Stromgroßhandel, Stromübertragung und -verteilung, Stromversorgung von Endkunden, weitere Dienstleistungen rund um die Stromversorgung sowie — in geringerem Umfang — Gaserzeugung und Gasgroß- und Einzelhandel in Frankreich und im Ausland und Abfallentsorgung in Frankreich;
 - Dalkia France und die weiteren Tochtergesellschaften der Dalkia Holding: Verwaltung von Fernwärme- und Fernkältenetzen, verschiedene technische Verwaltungsdienste zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und Industrieanlagen in Frankreich (Bau von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, Verwaltung von Heizungs- und Klimaanlageanlagen in Gebäuden, Wartungsdienste besonders für Industrieanlagen), öffentliche Beleuchtung in Frankreich und im Ausland; Abfallwirtschaft in Frankreich;
 - Dalkia Investissement: Strom- und Wärmeerzeugung in Frankreich.
3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7137 — EDF/Dalkia en France per Fax (Nummer +32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7260 — Cppib/G&M/Enagás/Tecgas)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 157/04)

1. Am 16. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Graña y Montero, S.A.A. („G&M“, Peru), Enagás S.A („Enagás“, Spanien) und Canada Pension Plan Investment Board („CPPIB“, Kanada) erwerben durch Erwerb von Anteilen gemeinsam die indirekte Kontrolle über das Unternehmen Tecgas Inc. („Tecgas“, Kanada) und dessen Tochtergesellschaft Compañía Operadora de Gas del Amazonas S.A.C. („COGA“, Peru). CPPIB ist derzeit mittelbarer Eigentümer von Tecgas.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- G&M ist ein peruanisches Immobilien- und Bauunternehmen mit 4 Sparten: i) Engineering und Bau, ii) Betrieb von Infrastruktureinrichtungen, iii) Entwicklung von Wohn- und Gewerbeimmobilien und iv) technische Dienste, darunter Dienstleistungen für die Mineralölindustrie, Instandhaltung von Fernstraßen, Betrieb von Versorgungsanlagen und Dienstleistungen für die Stromwirtschaft,
- Enagás ist ein unabhängiger Transportnetzbetreiber, der das Erdgastransportnetz in Spanien betreibt,
- CPPIB ist eine Vermögensverwaltungsorganisation, die Mittel des Canada Pension Plan (CPP) in Aktien, private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur und festverzinsliche Finanzinstrumente investiert,
- Tecgas und COGA liefern Erdgas und betreiben und warten Pipelines für Flüssigerdgas in Peru.

3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7260 — Cppib/G&M/Enagás/Tecgas per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

